

eingezahlten Betrags mit $4\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils am Schlusse des Kalenderjahrs nachzahlungsweise zu entrichten.

- c) Der Schuldnerin steht das Recht zu, die Darlehen nach vorausgegangener halbjähriger, an den Beginn der Kalendervierteljahre gebundener Aufkündigung zurückzuzahlen. Die Kündigung kann nur allen Darlehensnehmern gegenüber, nicht auch einzelnen erklärt werden.
- d) Falls die Gesellschaft ihre Zinsverpflichtungen nicht pünktlich einhält oder eine Zwangsvollstreckung gegen sie betrieben wird, sind die Gläubiger, und zwar ein jeder für sich, berechtigt, sofortige Rückzahlung des Darlehens, soweit es eingezahlt ist, zu fordern, auch wird der Gläubiger in diesem Falle von der Verpflichtung der weiteren Einzahlung auf das Darlehen befreit.
- e) Die Abtretung der den Gläubigern hiernach zustehenden Rechte ist nur gleichzeitig mit der Abtretung des Geschäftsanteils zulässig, in diesem Falle aber auch notwendig. Bei Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils beschränkt sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil der Darlehensforderung.

§ 8.

Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Versammlung der Gesellschafter.

§ 9.

Die Bestellung der Geschäftsführer und die Festsetzung ihrer Zahl erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch das Recht hat, die Bestellung zu widerrufen.

Die ersten Geschäftsführer können von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Die Gesellschaft wird rechtswirksam vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je 2 Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

§ 10.

Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Von diesen ernennt der sächsische Staat 6.

3 Mitglieder werden von der Stadt Dresden, der es überlassen bleibt, sich die Zustimmung der übrigen etwa der Gesellschaft beitretenen bezirksfreien sächsischen Städte zu sichern,

1 Mitglied wird von den Bezirksverbänden ernannt. Für die Zeit bis zum 31. März 1921 ernennt das Ministerium des Innern dieses Mitglied.

Die vom sächsischen Staate zu ernennenden 6 Mitglieder des Aufsichtsrats werden, und zwar je 3 vom Ministerium des Innern und je 3 vom Finanzministerium, ernannt.

§ 11.

Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die dem Vorsitzenden oder den einzelnen Mitgliedern etwa zustehenden besonderen Befugnisse und Obliegenheiten festgestellt werden. Der Vorsitzende ist aus den staatlich ernannten, sein Stellvertreter aus den städtischerseits ernannten Mitgliedern zu wählen.

In der Geschäftsordnung sind weiter Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit zu treffen.